



Primär-Versorgungs-Einheiten
für Ihre Gesundheit



Kurzleitfaden für die Umsetzung von Projekten im Gesundheitsbereich mit ELER-Mitteln 2014–2020

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung basierend auf Grundlagenarbeiten des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung (European Institute of Public Administration – EIPA) erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

Hinweis: *Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.*

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. ELER Gesundheit	5
Mittel pro Bundesland	5
Allgemeines zur Abwicklung	5
Wer kann beantragen?	6
Höhe der Förderung	6
Was kann gefördert werden?.....	6
Ab wann wird gefördert?	7
III. ELER Gesundheit Prozess	8
Wie funktioniert die Antragsstellung?	8
Welche Antragsunterlagen sind notwendig?.....	8
Auswahlprozess für eingereichte Projektanträge.....	9
Auswahlkriterien	9
Publizitätsvorschriften.....	9
Kostenplausibilität und Vergaberecht	10
Nachhaltigkeit	10
Zahlungsantrag.....	10
IV. Weitere Informationen	11
Monitoring und Evaluierung	11
Anhang	12
Anhang 1: Tabelle Auswahlkriterien	12
Anhang 2: Informationen & Kontakte in den Bundesländern	13

I. Einleitung

Der *Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums* (ELER) ist eine Initiative der Europäischen Union zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Die Ländliche Entwicklung ist ein zentrales Element der österreichischen Agrarpolitik. Ihre Bedeutung geht weit über die Landwirtschaft hinaus. Sie ist maßgebend für die Vitalität ländlicher Räume und kann als Motor zur Stärkung lebenswerter ländlicher Regionen bezeichnet werden. Mit dem Programm für ländliche Entwicklung wird eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft gefördert, die regionale Wirtschaft und die Gemeinden unterstützt und soziale Akzente setzt. Das dafür vorgesehene Budget bezieht sich stets auf eine Förderperiode von sieben Jahren, aktuell handelt es sich um die Förderperiode 2014-2020. Das ELER-Gesamtbudget für die gesamte EU beläuft sich auf 95,58 Mrd. €. Die ELER-Mittel gesamt für Österreich betragen 3,94 Mrd. €. Ca. 3% der ELER-Mittel stehen für Investitionen in sozialen Dienstleistungen einschliesslich Gesundheit zur Verfügung.

Im „Programm ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020“ (LE 14–20) wurde erstmals seit dem EU-Beitritt Österreichs die Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ (Nummer 7.4.1) verankert. In diesem Kontext werden unter sozialen Dienstleistungen auch Gesundheitsdienstleistungen verstanden. Das Volumen der Förderung für soziale Angelegenheiten beträgt österreichweit 235,4 Mio. €.

In Fördergegenstand 5 (ambulante Gesundheitsdienstleistungen) der Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ sind Investitionen in den bedarfsorientierten Auf- und Ausbau von Infrastruktur im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen (insbesondere in der Primärversorgung) aufgenommen.

- Dafür stehen 10 Mio. € aus dem ELER zur Verfügung. Zusätzlich ist die nationale Kofinanzierung über die Bundesländer hinzuzurechnen, sodass Projektmittel für Investitionen in ambulante Gesundheitsdienstleistungen im Umfang von knappen 20 Mio. Euro für die Periode 2014-2020 zur Verfügung stehen.

Durch die Förderung soll der ländliche Raum attraktiver gemacht werden und die lokale Beschäftigungssituation verbessert werden, was auch die Abwanderung aus dem ländlichen Raum verhindern soll. Investitionen sollen lokale Basisdienstleistungen und dazugehörige Infrastruktur schaffen, verbessern und ausdehnen. Als Beispiel für eine ELER-Förderung im Gesundheitsbereich kann auf die PVE Enns verwiesen werden.

II. ELER Gesundheit

Mittel pro Bundesland

Fördermittel in Millionen € für den Bereich Gesundheit
(Vorhabensart 7.4.1, Fördergegenstand 5)

Bundesland	ELER-Mittel	nationale Mittel	Projektmittel gesamt
Burgenland	0,9	0,5	1,5
Kärnten	0,7	0,7	1,4
Niederösterreich	2,6	2,7	5,3
Oberösterreich	1,9	2,0	3,9
Salzburg	0,7	0,7	1,3
Steiermark	1,6	1,7	3,3
Tirol	1,0	1,0	2,1
Vorarlberg	0,5	0,5	1,0
Bundesländer gesamt	10,0	9,8	19,8

Quelle: Ministerratsbeschluss

Allgemeines zur Abwicklung

Voraussetzung für eine Vergabe der Mittel ist der Beschluss einer entsprechenden Sonderrichtlinie, die für alle Bundesländer vorliegt.

Es können zwei unterschiedliche Auswahlverfahren durchgeführt werden:

- Geblocktes Verfahren: Es werden zumindest zwei Auswahlverfahren - gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode - vorgesehen
- Daneben kann die bewilligende Stelle (siehe unten Zuständigkeiten auf Verwaltungsebene) auch zusätzliche Aufrufe (Calls) zur Einreichung von Projektanträgen für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung durchführen

Die Stichtage werden von der bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Die Auswahl und Genehmigung der Projekte erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission (Gremium bestehend aus Bund, Land, Sozialversicherung) muss den Projekten zustimmen.

Zuständigkeiten auf Verwaltungsebene

- Auf Bundesebene hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), unterstützt durch die Gesundheit Österreich GmbH, eine Koordinationsfunktion (Aufbereitung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Förderungen durch die Bundesländer).

- Die Verwaltungsbehörde ist im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus angesiedelt. Sie tritt mit der Europäischen Kommission sowie mit den Bundesländern in Kontakt und steuert die Umsetzung.
- Die Agrarmarkt Austria (AMA) fungiert als Zahlstelle, die den Zahlungsfluss sicherstellt.
- Die Umsetzung dieser Förderung erfolgt ausschließlich durch das jeweilige Bundesland (bewilligende Stelle). Die bewilligenden Stellen sind in den Ämtern der Landesregierungen angesiedelt.

Wer kann beantragen?

Gefördert werden können

- Gesundheitsdiensteanbieter (z.B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte)
- Soziale Gesundheits- und Pflegedienste
- sowie Städte und Gemeinden.

Gefördert werden ausschließlich Projekte im ländlichen Raum. Den ländlichen Raum bilden laut Definition Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnerinnen/Einwohnern bzw. in den ländlich geprägten Regionen von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen/Einwohnern.

Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 100% der anrechenbaren Kosten (siehe unten „was kann gefördert werden?“). Das jeweilige Projektvolumen muss zwischen 50.000 € und 2.500.000 € liegen.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden lt. Definition Investitionskosten und Planungskosten für den bedarfsorientierten Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Video-Dolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

Investitionskosten sind insbesondere Kosten für Neubau, für bauliche Adaptierung, für Innenausstattung (medizinisch und nicht-medizinisch), Medizintechnik, IT-Infrastruktur, Software. Details zu Investitionskosten bei der Gründung einer PVE können sie dem „Handbuch zu Gründung einer PVE“ (siehe Kapitel 2.3 und 2.4) entnehmen (www.pve.gv.at).

Planungskosten umfassen Planungs- und Beratungskosten (z.B. Architekten- und Ingenieursleistungen) zum investiven Vorhaben. Diese können bis zu 6 Monate vor dem Datum des bekanntgegebenen Kostenanerkennungstichtages berücksichtigt werden

und sind im Ausmaß von höchstens 12 % der insgesamt anrechenbaren Kosten förderbar.

Nicht gefördert werden laufende Kosten. Unter laufende Kosten fallen beispielsweise Kosten für Personal, Miete, Wartung, medizinisches und nichtmedizinisches Verbrauchsmaterial wie Medikamente, Verbrauchsmaterial etc. Details zu den laufenden Kosten finden Sie im „Handbuch zu Gründung einer PVE“ im Kapitel 2.3.2. Ebenfalls nicht förderfähig sind Zahlungen für Kredite.

Ab wann wird gefördert?

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab Antragstellung erwachsen (Ausnahme: Planungskosten, siehe oben). Der früheste mögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist jenes Datum, das von der bewilligenden Stelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

III. ELER Gesundheit Prozess

Wie funktioniert die Antragsstellung?

Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden oder auf Aufruf. Daher empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen im jeweiligen Bundesland (hierzu relevante Details bzw. Kontakte finden sich im Anhang unter „Links, Sonderrichtlinien und Kontaktpersonen in den Bundesländern“).

Vollständig ausgefüllte Förderungsanträge inklusive verpflichtender Antragsbestandteile (siehe unten – welche Antragsunterlagen sind notwendig?) müssen für das Auswahlverfahren bis zum Stichtag des jeweiligen Bundeslandes bei der entsprechenden zuständigen bewilligenden Stelle eingegangen sein.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt.

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist. Die bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

Die Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ beschrieben, welches unter folgendem Link abrufbar ist:
https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html

Sie werden in weiterer Folge noch genauer erläutert (siehe Auswahlkriterien).

Welche Antragsunterlagen sind notwendig?

Von den Förderungswerbern sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular für Soziale Angelegenheiten inkl. Verpflichtungserklärung und verpflichtende Antragsbestandteile
- Kostenkalkulation mit Zeitplan Zusammenstellung der Kosten entsprechend ÖNORM B 1801-1
- Vorhabensdatenblatt Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen- /Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Jahre und Budget des laufenden Jahres

Zu weiteren notwendigen Unterlagen empfiehlt es sich mit den zuständigen Stellen im Bundesland Kontakt aufzunehmen bzw. sind diese einem konkreten Aufruf zu entnehmen. Zum Antragsformular und zum Vorhabensdatenblatt werden von den jeweiligen Bundesländern Ausfüllhilfen zur Verfügung gestellt.

Auswahlprozess für eingereichte Projektanträge

- Es wird ein Bewertungsgremium zur Auswahl und Genehmigung der Projektanträge auf Bundesland-Ebene eingerichtet.
- Das Gremium bewertet (mit Nutzwertanalyse) die Projektanträge anhand der Auswahlkriterien transparent und nachvollziehbar, die Bewertung wird anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ vollzogen.
- Es wird ein Ranking der Anträge erstellt, welches entscheidet, wenn das für das Auswahlverfahren vorgesehene Budget nicht ausreicht.
- Die Projektdauer kann für drei Jahre vorgesehen werden.

Auswahlkriterien

Für den Fördergegenstand 5 (ambulante Gesundheitsdienstleistungen) gelten für den Auswahlprozess die im Anhang ersichtlichen Auswahlkriterien. Dabei sind mindestens 30 von 50 möglichen Punkten für eine mögliche Förderung notwendig.

Die Auswahlkriterien umfassen das bestehende Versorgungsangebot in der Region und die besonderen Vorhaben des Projekts und gliedern sich in u.a. Schwerpunkte:

- Lokaler Bedarf an multiprofessionellen und interdisziplinären ambulanten Gesundheitsdienstleistungen
- Umfassende multiprofessionelle und interdisziplinäre gesundheitliche Grundversorgung
- Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsleistungen für die ländliche Bevölkerung
- Qualität des Investitionsvorhabens

Publizitätsvorschriften

Begünstigte sind verpflichtet, die Öffentlichkeit im Sinne der Transparenz über die erhaltene Förderung durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) zu informieren. Der Publizitätshinweis muss folgendes enthalten: Hinweis auf Beteiligung der Union („Mit Unterstützung von ...“), EU-Logo, Text: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“, Landeslogo und Logo LE 14-20.

Genauere Informationen über geltende Publizitätsvorgaben sind auf der entsprechenden Internetseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bmnt.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html>

Kostenplausibilität und Vergaberecht

Öffentliche Fördermittel müssen wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig eingesetzt werden. Zur Erfüllung dieses haushaltsrechtlichen Grundsatz sind die beantragten Leistungen zu plausibilisieren. In der Regel müssen dabei drei Angebote pro Vergabe eingeholt und das wirtschaftlichste ausgewählt werden.

FörderungswerberInnen, die als öffentliche Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz unterliegen, sind verpflichtet, die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen selbständig zu gewährleisten und zu dokumentieren (relevante Dokumente sollten in jedem Fall für eine mögliche Prüfung aufbewahrt werden). Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Nachhaltigkeit

Es muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben mindestens 5 Jahre ab der letzten Auszahlung der Förderung entsprechend dem Zweck betrieben wird.

Zahlungsantrag

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass eine Auszahlung des Förderungsbetrages nur nach Vorlage eines Zahlungsantrages samt den erforderlichen Beilagen (Rechnungen über die erbrachten Leistungen samt Nachweis der Zahlung der Rechnungsbeträge) erfolgt. Den Zahlungsantrag und die Beilagen erhalten sie bei den jeweiligen bewilligenden Stellen in den Bundesländern.

Genauere Vorgaben für die Einreichung von Zahlungsanträgen sind unter folgendem Link zu finden:

https://www.ama.at/getattachment/fae00850-28eb-4702-bcee-8ca4d69234b6/Vorgaben_fur_die_Einreichung_von_Zahlungsantragen.pdf

IV. Weitere Informationen

Monitoring und Evaluierung

Die Förderungen mittels ELER werden durch einen Monitoring- und Evaluierungsprozess begleitet. Eine begleitende Evaluation ist verpflichtend für EU-kofinanzierte ländliche Entwicklungsprogramme. Damit soll die Wirksamkeit und Zweckdienlichkeit der Maßnahme untersucht werden. Dies dient zur Bewertung der Entwicklung des Programms LE 14-20 insgesamt.

Förderrichtlinien geben Aufschluss über Vorgaben der Evaluierung sowie Fristen oder Intervallen des Monitorings. Daten werden über die bewilligenden Stellen und die AMA erhoben. Der Umsetzungsgrad sowie die erzielte Wirkung des Programms wird auf Basis der begleitenden Evaluierung in jährlichen Durchführungsberichten an die EU-Kommission übermittelt.

Anhang

Anhang 1: Tabelle Auswahlkriterien

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 5				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an ambulanten Gesundheitsdienstleistungen abgedeckt?	Kein Angebot im Umkreis von > 30 Minuten	15		Projektantrag
	Kein Angebot im Umkreis von > 10 bis 30 Minuten	10		
	Kein Angebot im Umkreis bis 10 Minuten	5		
Auswahlkriterium 2: Umfassende gesundheitliche Grundversorgung	Ist die ambulante Gesundheitsdienstleistung eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit?	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit?	8 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung geringe Versorgungsnotwendigkeit?	5 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		
	Ist die Integration von gesundheitsförderlichen und krankheitsvorbeugenden Maßnahmen vorgesehen?	2 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Ist die Implementierung von Infrastruktur für Videodolmetsch vorgesehen?	1 Punkt für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 3: Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung?	Öffnungszeiten mindestens 50 Stunden/Woche	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Öffnung an Tagesrandzeiten: mindestens 1x pro Woche ab 7:00 Uhr und/oder bis 19:00 Uhr	6 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens	Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, Adaptierung bestehender Strukturen, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen etc.	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Innovativ- z. B. Patientenmanagement	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Nutzung von zeitgemäßen Kommunikationsmitteln(z. B. ELGA, TeWeb, E-Medikation)	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		50		
Mindestpunkteanzahl:		30		

Anhang 2: Informationen & Kontakte in den Bundesländern

Burgenland	<p>Informationen: https://www.burgenland.at/themen/agrar/foerderungen/laendliche-entwicklung-2014-2020/vha-741-soziale-angelegenheiten/</p> <p>Kontakt: Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz Referat Agrarpolitik und Agrarförderungen Referatsleiter: Dipl.-Ing. Christian Wutschitz Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel.: +43 (0)57 600 2423 E-Mail: post.a4-foerderwesen@bgld.gv.at</p> <p>Sonderrichtlinie: https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Buerger_und_Service/Dorferneuerung/05.10.2018/N3c_Anhang1_LandesRL_SozDL_V4_20180808.pdf</p>
Kärnten	<p>Informationen: https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=9&detail=892</p> <p>Kontakt: Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit Mießtaler Straße 1 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 (0)5 0536 14504 E-Mail: abt4.eler@ktn.gv.at</p> <p>Sonderrichtlinie: https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Abt4/Daten/ELER/Call%201/Sonderrichtlinien%20des%20Landes%20K%C3%A4rnten.pdf?exp=483625&fps=55641856c42b0dfcdac3a2e5be53559251045f7a</p>
Nieder- österreich	<p>Informationen: http://www.noel.gv.at/noe/Kinderbetreuung/ELER_Soziale_Angelegenheiten_(Foerderungsgegenstaende_1.html</p> <p>Kontakt: Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Schulen und Kindergärten Mario Weissinger Tor zum Landhaus, Wiener Straße 54, Stiege A 3109 St. Pölten Tel: +43 (0)2742 9005-15519 Fax: +43 (0)2742 9005-13595 E-Mail: post.k4@noel.gv.at</p>

	<p>Sonderrichtlinie: http://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/ELER_Richtlinien_des_Landes_NOe_Vorhabensart_Sozialwesen.doc</p>
Ober- österreich	<p>Informationen: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/605.htm</p> <p>Kontakt: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Land- und Forstwirtschaft Direktor HR Mag. Hubert Huber Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.: +43 (0)732 77 20-115 01 Fax: +43 (0)732 77 20-21 17 98 E-Mail: lfr.Post@ooe.gv.at</p> <p>Sonderrichtlinie: https://www.leader.at/Sonderrichtlinie_Land_ooe.pdf</p>
Salzburg	<p>Informationen: https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/elr-2-7/laendliche-entwicklung-14-20 https://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/soziale_angelegenheiten-2.aspx</p> <p>Kontakt: Amt der Salzburger Landesregierung Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung Fanny-von-Lehnert-Straße 1 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 8042-3653 Fax: +43 (0)662 8042-763653 E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at</p> <p>Sonderrichtlinie: https://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Documents/Richtlinie_Soziale%20Angelegenheiten_1.%20Änderung.pdf</p>
Steiermark	<p>Informationen: http://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/145486889/DE/</p> <p>Kontakt: <u>Bewilligende Stelle (BST)</u> Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung Referat Landesplanung und Regionalentwicklung Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz Tel.: +43 (0)316 877 2447 E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at</p> <p><u>Vorbewilligende Stellen (VBST)</u></p>

	<p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft Friedrichgasse 9 8010 Graz Tel.: +43 (0)316 877 2502 E-Mail: abteilung8@stmk.gv.at</p> <p>Sonderrichtlinie: http://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12670118_145489441/521cabf3/RSB_AB17-19669_2018-15_LRL%20Steiermark_Soziale%20Angelegenheiten_Richtlinie.pdf</p>
Tirol	<p>Informationen: https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/le-14-20-entwicklung-fuer-den-laendlichen-raum/</p> <p>Kontakt: Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten Leitung: Herr Dr. Erwin Webhofer Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Tel.: +43 (0)512 508 3700 oder +43 (0)512 508 3702 E-Mail: erwin.webhofer@tirol.gv.at oder gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at</p> <p>Sonderrichtlinien: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/LE-14-20/Sonderrichtlinie_des_Landes.pdf</p>
Vorarlberg	<p>Informationen: https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/laendliche-entwicklung-le-20?article_id=271295</p> <p>Kontakt: Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum Ing Wolfgang Kinz Landhaus Römerstraße 15 6901 Bregenz Tel.: +43 (0)5574 511 25163 Fax: +43 (0)5574 511 925195 E-Mail: land@vorarlberg.at oder wolfgang.kinz@vorarlberg.at</p> <p>Sonderrichtlinien: Siehe Anhang</p>
Wien	Kein ländlicher Raum, daher keine Förderung möglich